

2100 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen samt Anlagen, Erklärungen und Vorbehalten

Das gegenständliche Übereinkommen soll zu einer weiteren Verstärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten des Europarates auf strafrechtlichem Gebiet beitragen. Durch das Übereinkommen sollen nicht nur neue Mittel und Wege einer zwischenstaatlichen Verbrechensbekämpfung erschlossen, sondern auch die Voraussetzungen für eine Resozialisierung verurteilter Rechtsbrecher erheblich verbessert werden. Während bisher eine Vollstreckung ausländischer Strafurteile nahezu völlig unbekannt war, sieht das Übereinkommen vor, daß ein rechtskräftiges, in einem Vertragsstaat ergangenes "europäisches Strafurteil" unter gewissen Voraussetzungen in einem anderen Vertragsstaat auf Ersuchen des Staates, in dem das Urteil gefällt wurde, zu vollstrecken ist. Gegenstand der Vollstreckung sind nach dem Übereinkommen Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Verfallsmerkenntnisse und die Aberkennung von Rechten und Befugnissen, nicht jedoch Anschlußerkenntnisse über privatrechtliche Ansprüche.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen samt Anlagen, Erklärungen und Vorbehalten, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 01 30

H e l l e r
Berichterstatter

Dr. M a c h e r
Obmannstellvertreter